

Stand: 29.04.2024 08:30:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10202

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/10202 vom 05.10.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 13.10.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/12728 des WI vom 28.01.2021
4. Beschluss des Plenums 18/13470 vom 09.02.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 09.02.2021



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

#### A) Problem

Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung der Verwaltung ist mit dem Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) bereits gelegt.

Doch die Digitalisierung der Gesellschaft und damit auch der Verwaltung geht unvermindert dynamisch weiter, so dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem durchdringt die Digitalisierung immer mehr Lebensbereiche, so dass die Erwartungen sowohl der Bürger als auch der Unternehmen an die Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung weiter gestiegen sind.

Vor allem fehlen in Bayern bislang verpflichtende gesetzliche Regelungen zu offenen Daten – bislang gibt es in Bayern keine Pflicht zu Open Data. Dabei sind Daten der Rohstoff des Informationszeitalters – allerdings nur, wenn sie zugänglich gemacht werden. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Er eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe der Bürger und eine bessere Zusammenarbeit von Bürgern mit der Verwaltung und umgekehrt. Außerdem liefert er Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Insbesondere staatlicherseits bestehen auf den unterschiedlichen Ebenen große Mengen an Daten, denn Bund, Länder und Gemeinden sind mit die größten Sammler und Halter von Daten. Diese Daten sind in der Regel jedoch nicht frei zugänglich. Sie schlummern in unterschiedlichster Form in den Behörden. Allgemein zugängliche Informationen bergen aber ein großes Potenzial für gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Wertschöpfung. Vor allem seitens der Wirtschaft besteht ein großes Interesse an Open Data, da die Daten der öffentlichen Hand von besonders hoher Qualität sind. Der derzeitige Übergang von der analogen zur digitalen Verwaltung verbessert nicht nur die Bedingungen für die Verwaltung an sich, sondern eröffnet auch neue Chancen für die Gesellschaft. Ein entscheidender Punkt ist dabei die Öffnung für die gewerbliche Wirtschaft. Dadurch sind die Datenbestände der öffentlichen Hand ein Schatz, der dringend gehoben werden sollte. Durch die fehlende Pflicht zu Open Data geht der Wirtschaft im Freistaat ein erhebliches Wertschöpfungspotenzial verloren. Das Marktpotenzial wird alleine für die EU auf 100 bis 140 Mrd. Euro jährlich geschätzt. Davon entfallen jährlich etwa zehn Prozent auf die Bundesrepublik Deutschland. Dies ist ein signifikant volkswirtschaftlich relevantes Potenzial und eine wertvolle Grundlage für Innovation und neue Geschäftsmodelle.

Die Datenbestände der öffentlichen Hand sind für Unternehmen in unterschiedlichen Bereichen relevant. Besondere Nachfrage besteht seitens der Privatwirtschaft nach Verkehrs-, Erdbeobachtungs-, Umwelt-, Unternehmens- und allgemeinen Statistikdaten. Konkret sind das etwa Studien, Statistiken, Verkehrs- oder Wetterinformationen, Luftbilder, Grundbuchdaten bis hin zu Gerichtsurteilen. Diese können in verschiedenen unternehmerischen Bereichen von Relevanz sein. Im Kerngeschäft kann ein komplettes Geschäftsmodell auf Open Data aufgebaut werden, wie etwa der Auswertung von Geodaten für Anwendungen in Landwirtschaft und Umwelt oder Auswertung von Unternehmensdaten für Marktforschungszwecke. Im Nebengeschäft kommen etwa Nutzungen von Geodaten in der Automobilindustrie für Navigationssysteme oder im Verkehrsreich zur Wartung von Infrastruktur oder Lenkung von Besucherströmen in Frage.

Aber auch die gesamte Gesellschaft sowie der demokratische Rechtsstaat können von Open Data und parallel dazu von Open Government profitieren. So können Barrieren gesenkt werden, um zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern oder die Akzeptanz von Rechtsakten beim Bürger zu steigern. Die Verwaltung selbst ist sogar einer der Hauptprofiteure von Open Data. Insbesondere der vereinfachte Zugang zu Daten und Informationen aus anderen Behörden wirkt effizienzsteigernd. Mit Open Data ist zudem ein Image- und Akzeptanzgewinn für die öffentliche Verwaltung verbunden.

Bislang gibt es in Bayern für Behörden zwar die Möglichkeit, Daten zu veröffentlichen. Diese wird allerdings viel zu selten genutzt. Auf dem Open Data Portal Bayern (<https://opendata.bayern.de/?5>) sind 901 Einträge zu Daten vorhanden (Stand: 19. August 2020). Davon wurden alleine über 700 Einträge aus dem Bereich Statistik im April 2015 veröffentlicht – seitdem kommen nur noch sporadisch einzelne Datensätze hinzu. Impressum und Leitfaden zum Open Data Portal Bayern wurden seit Jahren nicht angepasst. Das Portal ist unter anderem laut Impressum (Stand: 19. August 2020) immer noch beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angesiedelt, anstatt beim Staatsministerium für Digitales. Offenbar ist der Stellenwert des Themas bei der Staatsregierung nicht sonderlich hoch – auch nicht beim eigens geschaffenen Digitalministerium. Es besteht die Gefahr, dass Bayern aus den Chancen, die die Bereitstellung offener Daten bietet, keinen Nutzen zieht und hinter anderen Ländern zurückbleibt und Standortnachteile erleidet. Es ist jetzt an der Zeit, den Datenschatz der öffentlichen Hand allgemein zugänglich zu machen und eine Pflicht zu Open Data festzuschreiben. Will Bayern von den Vorteilen offener Daten in vollem Umfang profitieren, muss jetzt eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.

## **B) Lösung**

Um den Datenschatz der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, benötigen Behörden klare rechtliche Vorgaben. Diese müssen festlegen, welche Daten in welcher Form veröffentlicht werden müssen. Diese rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Bereitstellung von Open Data wird durch eine Novelle des BayEGovG geschaffen. Die Novelle schafft eine Open-Data-Pflicht der bayerischen Behörden zur Bereitstellung offener Daten. Insbesondere wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundes die Grundlage für die verpflichtende aktive Bereitstellung von Daten der Behörden geschaffen. Diese Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden.

## **C) Alternativen**

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

## **D) Kosten**

Die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Einführung einer Pflicht zu Open Data erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden. Die Kosten lassen sich nicht konkret beziffern, denn hierfür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde die zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt.

Insbesondere werden sich die Kosten gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich schnell amortisieren, da ein hohes Wertschöpfungspotenzial freigesetzt wird. Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten. Eine Quantifizierung der Potenziale für Bayern ist allerdings nicht mit Sicherheit möglich.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

#### § 1

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bayerische Oberste Rechnungshof unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

#### „Art. 2a

#### Offen zugängliche Daten – Open Data

(1) <sup>1</sup>Die Behörden stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. <sup>2</sup>Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

(2) Abs. 1 gilt für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, und
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

(3) Abweichend von Abs. 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
4. die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des Art. 2a zur Verfügung gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. <sup>2</sup>Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(6) <sup>1</sup>Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im Sinne des Art. 2 zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Freistaates Bayern zugänglich gemacht, welches durch das Staatsministerium für Digitales bereitgestellt wird.

(7) Die Behörden sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(8) Die Behörden sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Abs. 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.

(9) Zuständig für die Koordinierung und Beratung der Ressorts ist das Staatsministerium für Digitales.“

3. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Elektronische Behördendienste

(1) <sup>1</sup>Die Behörden bieten ihre Dienste auch elektronisch über das Internet an. <sup>2</sup>Die staatlichen Behörden stellen dabei zugleich die Informationen bereit, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. <sup>3</sup>Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(2) Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter werden auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist“ durch die Wörter „soweit dies nicht unverhältnismäßig ist“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, müssen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Allgemeines**

Die Novellierung des BayEGovG dient der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Der Gesetzentwurf schafft hier insbesondere für den Teilbereich Open Data die rechtliche Grundlage. Wesentliches Ziel ist die Förderung der Bereitstellung offener Daten. Daten und Informationen sind der entscheidende Rohstoff des 21. Jahrhunderts, dessen Wert sich kontinuierlich potenziert. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Bayern, indem die Behörden verpflichtet werden, ihre unbearbeiteten Daten in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung zu stellen – sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Der Gesetzentwurf lehnt sich hier sehr stark an die Regelungen des E-Government-Gesetzes (EGovG) des Bundes sowie der Novellierung in Nordrhein-Westfalen an. Trotz der bereits implementierten Möglichkeit zur Bereitstellung offener Daten seitens der Behörden bedarf eine nachhaltige und effiziente Bereitstellung offener Daten einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung. Voraussetzung für die Hebung des hohen Wertschöpfungspotenzials offener Daten ist neben der umfangreichen Bereitstellung auch die Verlässlichkeit: Bürger müssen sich in einem sicheren Rechtsrahmen darauf

verlassen können, dass bestimmte Daten zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Nur eine verpflichtende gesetzliche Verankerung wird daher sicherstellen, dass das gesamte Potenzial offener Daten realisiert werden kann. Gleichzeitig führt Open Data zu einer effizienteren Datenverwertung zwischen Behörden: Relevante Informationen werden leichter zugänglich und ausgetauscht, Datensilos aufgebrochen und ein einfacherer Austausch von Daten ermöglicht. Damit sollen unter anderem die Grundlagen für ressortübergreifende Möglichkeiten der Datenauswertung gelegt werden, um moderne Methoden der Datenanalyse für die Arbeit der Verwaltung auch über die verschiedenen Behörden hinweg nutzbar zu machen. Die Bereitstellung der Daten der Behörden soll so gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Verwaltung selbst entsteht.

Open Data hat somit einen hohen Wert, der auch für die Wirtschaft entscheidend ist. Nicht umsonst wird Open Data sogar als „Digitales Gold“ bezeichnet. Mithilfe der durch Open Data bereitgestellten Daten können nicht nur neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, auch für bereits bestehende Geschäftsmodelle besteht die Chance, diese durch den Einsatz von Open Data zu veredeln und in ihrem Wert zu steigern. Aber auch für den demokratischen Rechtsstaat kann sich Open Data als gewinnbringend erweisen. Vor allem soll ein Kulturwandel im Umgang der Behörden mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann erreicht werden. Mit der vorliegenden Novelle wird die Pflicht zu Open Data festgeschrieben sowie die bestehende E-Government-Regelung zum BayernPortal der aktuellen Entwicklung folgend rechtlich festgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

#### **Zu § 1 Nr. 1:**

Abs. 4 regelt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof diesem Gesetz nur unterliegt, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof soll in seiner Tätigkeit durch Open Data nicht eingeschränkt oder behindert werden. Grundsätzlich stehen die Regelungen des Anwendungsbereichs des BayEGovG im Einklang mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Dieser prinzipielle Gleichklang hat aber in Sonderkonstellationen und dort seine Grenzen, wo den Besonderheiten der Aufgabenträger Rechnung getragen werden muss. So soll die besondere verfassungsrechtliche Funktion sowie die institutionelle Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nicht außer Acht bleiben.

#### **Zu § 1 Nr. 2:**

Art. 2a regelt die Bereitstellung von Daten. Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachekern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten eine Statistik, ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Wie Art. 2 BayEGovG gilt auch Art. 2a nur, soweit nicht geltendes Recht entgegensteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit anderen Rechtsvorgaben vermieden werden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungspflichten nach Art. 2a BayEGovG bestehen in diesem Fall nicht. Gleichwohl gilt: Sofern Behörden offene Daten im Sinne von Art. 2 bereitstellen, müssen diese im Open Data Portal über entsprechende Metadaten auffindbar gemacht werden.

**Zu Art. 2a Abs. 1:**

Abs. 1 regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Freistaates Bayern. Ausgenommen von Art. 2a BayEGovG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch die kommunalen Unternehmen (insbesondere in den Formen der Regie- und Eigenbetriebe und in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts) sind nicht Adressat von Art. 2a. Die Bereitstellungspflicht erstreckt sich dabei auf diejenigen Daten, welche die Behörden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Voraussetzung ist, dass die Daten elektronisch vorliegen und die datenhaltende Behörde berechtigt ist, über die Daten zu verfügen. Daten, die auf Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z. B. bei öffentlicher Beschaffung und bei Antragsverfahren verwendet werden, sind von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst, können aber, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Eine Pflicht zur Digitalisierung in maschinenlesbare Formate von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen, Bilddateien und anderen nicht maschinenlesbaren Formaten zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Der Begriff des Erhebens setzt dabei aktives Handeln der Behörde zur Erlangung der Daten voraus. Dazu zählt nicht die Aufbereitung bereits vorhandener Primärdaten. Im Falle einer reinen Übermittlung von Daten, beispielsweise von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben, besteht keine Veröffentlichungspflicht, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Begriff des Erhebens schließt ein, dass lediglich abschließende bzw. vollständige Datensammlungen veröffentlicht werden müssen. Reine Zwischenstände bzw. vorläufige Datensätze bei einem längeren Sammlungsprozess sind von der Regel nicht erfasst. Bei einer kontinuierlichen Datenerhebung sind die Daten in geeigneter Form, z. B. über Schnittstellen, zum Abruf bereitzustellen.

**Zu Art. 2a Abs. 2:**

Abs. 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten. Die Daten müssen nach Abs. 2 Nr. 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte Tabellen und Listen sowie Datenbanken. Ihre Strukturiertheit ist Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit und Interpretierbarkeit. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Texte fallen nicht unter den Datenbegriff, sondern sind von Daten begrifflich als Dokumente abzugrenzen. Auf das jeweilige Dateiformat kommt es dabei nicht an. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden vom Datenbegriff nicht erfasst. Dokumente, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Berichte und Auswertungen von Daten sind daher auch dann von der Veröffentlichungspflicht nach dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sie strukturiert in Datenform vorhanden sind, beispielsweise, weil die Dokumente schriftliche Bewertungen und Auswertungen einer primären Datensammlung oder Datenbank in Form einer Tabelle enthalten. Dazu zählen auch Zusammenfassungen vorgenannter Informationen. Nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 2a BayEGovG, können aber im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Auch Daten, die der Bayerische Oberste Rechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle im Rahmen seiner Prüfungen verarbeitet, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 2a. Weiterhin von der Bereitstellungspflicht ausgenommen sind Daten, die für Forschungszwecke erhoben werden. Damit wird Bemühun-

gen und Aktivitäten im Wissenschaftsbereich Rechnung getragen, spezielle Regelungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt „Open Access“ bzw. „Open Science“. Dieser Prozess soll durch allgemeine Regelungen, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht beeinträchtigt werden.

**Zu Art. 2a Abs. 3:**

Abs. 3 benennt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten im Sinne des Abs. 1 Satz 1. Abs. 3 Nr. 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Solche Einschränkungen können sich insbesondere ergeben, wenn beispielsweise der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung gefährdet ist, wenn eine Veröffentlichung dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses entgegensteht, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet ist oder von einer Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes abzusehen ist. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Abs. 3 Nrn. 2 und 3 stellen klar, dass die Daten nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behörde zur Verfügung über die Daten berechtigt ist. Insbesondere bestimmte Nutzungsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen können einer Bereitstellung im Wege stehen. Abs. 3 Nr. 4 bestimmt, dass die Behörde die Daten nicht bereitstellen muss, wenn die Daten über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei veröffentlicht sind.

**Zu Art. 2a Abs. 4:**

Abs. 4 definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses, sondern erst nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht werden. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung bzw. die Erfüllung erforderlicher Fachaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise stünde die unverzügliche Veröffentlichung von Daten aus Förderanträgen nicht der Erfüllung der Fachaufgaben entgegen. Denkbar sind weiterhin technische Gründe, beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

**Zu Art. 2a Abs. 5:**

Abs. 5 regelt, dass der Abruf der nach Abs. 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt. Für die gesonderte Bereitstellung der Daten auf anderem Wege (z. B. in ausgedruckter Form etc.) können weiterhin Gebühren erhoben werden.

**Zu Art. 2a Abs. 6:**

Abs. 6 verweist hinsichtlich der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten und Metadaten auf Art. 2 BayEGovG.

**Zu Art. 2a Abs. 7:**

Abs. 7 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen.

**Zu Art. 2a Abs. 8:**

Abs. 8 fordert von den Behörden, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Abs. 3 Nr. 1 vermieden werden können. Ebenso sollen beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine effiziente und automatisierte Bereitstellung offener Daten berücksichtigt werden, um den entstehenden Aufwand gering zu halten. Dies betrifft insbesondere einheitliche Vorgaben zur Einrichtung offener, standardisierter Schnittstellen zur effizienten Datenbereitstellung bei geeigneten Fachverfahren.

**Zu Art. 2a Abs. 9:**

Abs. 9 regelt, dass das für Digitalisierung zuständige Staatsministerium alle Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten berät und koordiniert. Die nähere Ausgestaltung dieser Tätigkeit erfolgt durch Rechtsverordnung durch das für Digitalisierung zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien. Die wesentlichen Aufgaben, deren Umfang sich gerade zu Beginn der Umsetzungsphase erheblich steigern wird, sind unter anderem:

- Steuerung des vollständigen Datenmonitorings
- Steuerung der Maßnahmen zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten (Implementierung)
- Beratung und Unterstützung der Behörden des nachgeordneten Bereichs bei der Datenbereitstellung, der Datenveröffentlichung und dem Datenmanagement
- Datenmanagement, also die Koordination der Maßnahmen der Qualitätssicherung, Pflege und Aktualisierung über den gesamten Lebenszyklus der veröffentlichten Daten
- Ressortübergreifende Abstimmung von Vorgehen, Standards, Weiterentwicklungen etc.
- Steuerung und Koordinierung von Maßnahmen des Management of Change
- Initiierung und ggf. Leitung von Innovationsprojekten im Bereich Open Data und Open Government

**Zu § 1 Nr. 3**

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht der Behörden, ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anzubieten.

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht, veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter auch elektronisch über das Internet bekannt zu machen.

**Zu § 1 Nr. 4:****Zu Buchst. a:**

Durch die Änderung wird die Einschränkung der Verpflichtung zu elektronischen Verwaltungsverfahren auf Unverhältnismäßigkeit beschränkt.

**Zu Buchst. b:**

Durch die Änderung entsteht eine Pflicht, behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, über das Internet auch elektronisch abrufbar zu machen.

**Zu § 2:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Gerald Pittner

Abg. Gerd Mannes

Abg. Annette Karl

Abg. Tobias Reiß

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)**

**zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes (Drs. 18/10202)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Kollegen Martin Hagen das Wort. Herr Abgeordneter Hagen, bitte schön.

(Unruhe)

– Ach so, Herr Fischbach will reden? – Die Meldung kommt jetzt erst an.

**Matthias Fischbach (FDP):** Vielen Dank, Herr Präsident. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen mit diesem Gesetzentwurf eine verpflichtende Regelung für Open Data schaffen, indem wir das E-Government-Gesetz novellieren und damit auch unserem Informationszeitalter einen Schritt entgegenkommen. Daten sind der Rohstoff dieses Zeitalters. Wenn wir dort Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen, dann kann das auch Regierungshandeln besser rechtfertigen. Wir haben aber auch für viele weitere Bereiche eine Verbesserung durch diesen Gesetzentwurf: Das betrifft die Wirtschaft, es betrifft die Wissenschaft, es betrifft aber eben auch die Zivilgesellschaft. Auch der Informationsfluss innerhalb des Staates, zwischen den staatlichen Behörden, kann durch Open Data und mehr Zugänglichkeit verbessert werden.

Schauen wir uns die Wirtschaft als ersten Aspekt an. Da gibt es viele Informationen, viele Daten, von denen wir profitieren könnten, sei es im Bereich des Verkehrs, bei Geo-Daten, bei Erdbeobachtungsdaten, bei Umwelt- oder Vermessungsdaten. Ich habe mir beim Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zeigen lassen, was es da alles für gute und interessante Informationen gibt. Im Prinzip

kann man sich ganze Städte in 3D ansehen. Leider sind diese Daten heutzutage aber nicht offen zugänglich. Eigentlich könnten wir an vielen Stellen davon profitieren. Es gibt Statistiken und so weiter und sofort. Es gibt Studien, die vom Staat beauftragt worden sind, die aber nicht frei zugänglich sind. Es gibt auch Gerichtsurteile, die manchen Gerichten noch nicht so zugänglich sind, wie sie es sein könnten. Damit man sich das einmal vorstellen kann: Was könnte man in der Automobilindustrie alles mit Geo-Daten anfangen! Oder nehmen wir die Landwirtschaft: Was könnte man mit diesen Daten alles anfangen, um auch dort, digital gestützt, auf neue Informationen, zu wirtschaften. – Es ist eine große Breite. Für die Wissenschaft ist es eigentlich selbsterklärend, was damit möglich ist. Für unseren demokratischen Staat ist es wichtig, Vertrauen und Nachvollziehbarkeit zu schaffen.

Wie so oft in Bayern gibt es Ansätze dazu. Es gibt ein Open-Data-Portal. Ich habe es mir angeschaut. Dort gibt es 902 Einträge. Viele davon sind schon einige Jahre alt. In der letzten Zeit sind nicht viele dazugekommen. Als wir den Gesetzentwurf eingereicht haben, haben wir in der Begründung 901 Einträge angegeben. Jetzt sind es 902, immerhin. Das ist aber viel zu langsam. Wir wollen das beschleunigen. Wir wollen uns dabei an die Regelung des Bundes anlehnen. Wir wollen hier in Bayern davon profitieren, und zwar in vielen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft. Ich habe es gerade ausgeführt. – Ich freue mich auf die weitere Debatte in den Ausschüssen.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf nun den nächsten Redner aufrufen. Das ist Herr Abgeordneter Klaus Stöttner. Wo ist er? – Ich sehe ihn nicht. Dann darf ich als nächsten Redner Herrn Benjamin Adjei aufrufen.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Digitalisierung ist eine Transformation, die unsere Wirtschaft, unsere Gesell-

schaft und viele andere Lebensbereiche massiv verändern wird. Diese Veränderungen führen auch zu einer neuen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Staat. Eine wichtige Frage dabei bilden offene, frei verfügbare Daten.

Das zeigt sich, wenn man sich die großen Unternehmen, die Googles, Facebooks und Apples dieser Welt anschaut. Das zeigt sich aber auch mit Blick auf die vielen kleinen innovativen und disruptiven Unternehmen: die Start-ups. Durch offene Daten lassen sich neue Geschäftsmodelle entwickeln, können Behörden effizienter arbeiten und Bürgerinnen und Bürger besser in die politischen Entscheidungen einbezogen werden, diese besser nachvollziehen und an ihnen teilhaben.

Es reicht aber nicht, wenn die Daten dann in einem wilden Wust, wie es bei den Ansätzen, die wir hier im Freistaat Bayern haben, passiert, zur Verfügung gestellt werden. Es geht auch um das "Wie". Es geht um Maschinenlesbarkeit, es geht um frei zugängliche Daten und um klar definierte Schnittstellen. – Das sind die Zauberworte, die man braucht, um vollumfänglichen Zugang zu den Daten zu ermöglichen und um proaktiv Transparenz zu schaffen.

Die FDP spricht hier also grundsätzlich das richtige Problem an und versucht, in der Informationsfreiheitswüste Bayern wenigstens ein zartes Open-Data-Pflänzchen zu setzen. Das ist das richtige Ziel, der Weg dahin, die gesetzliche Ausgestaltung, ist aber leider nicht ganz so gut. Lieber Matthias – er ist jetzt gar nicht mehr da –, da könnt ihr gar nichts dafür, sondern das liegt daran, dass in Bayern die gesetzlichen Grundlagen für eine Open-Data-Pflicht gar nicht gegeben sind; diese müssen erst gelegt werden. Ihr versucht im Grunde, mit der Novellierung des E-Government-Gesetzes die Regelung des Bundes zu kopieren.

Das funktioniert auf Landesebene nicht so ganz, weil wir im Gegensatz zum Bund gar keine Informationsfreiheit haben. Das E-Government-Gesetz des Bundes verweist auf

das Bundesinformationsfreiheitsgesetz, um überhaupt Zugangsrechte und damit auch Datenbereitstellungspflichten zu definieren.

In Artikel 12a des E-Government-Gesetzes des Bundes steht

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn ... an den Daten ... kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht

Wir haben hier in Bayern aber eben kein Zugangsrecht, weil wir nicht einmal ein Informationsfreiheitsgesetz, geschweige denn ein ordentliches Transparenzgesetz haben. Wir haben einzig und allein das Recht auf Auskunft nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Das gilt aber nur bei berechtigtem Interesse.

Was meint ihr also, wenn ihr von "Zugangsrechten" sprecht? Was ist mit diesem ominösen Zugangsrecht, das mehrfach im Gesetzentwurf und auch in der Begründung vorkommt, gemeint? – In der Begründung finden sich zwar ein paar einzelne Hinweise darauf, insbesondere dazu, wann eigentlich kein Zugangsrecht besteht. Es ist aber eben nichts Stichhaltiges dabei.

Alles in allem versucht die FDP also, die bestehenden Lücken – oder eigentlich: das Nichtvorhandensein – von Informationsfreiheit, Transparenz und damit von Open Data zu behandeln, indem sie versucht, die Bundesregelung auf Landesebene zu kopieren. Das ist handwerklich schlecht, aber nicht, weil ihr es nicht besser könnt, sondern weil man es in Bayern erst einmal einfach nicht besser kann; dafür fehlen die Grundlagen. Genau hier besteht Handlungsbedarf.

Jetzt kann man – die FDP hat das in der Vergangenheit schon getan – versuchen, die Bundesregelung auf Landesebene vollumfänglich zu kopieren. Ihr habt ja schon Anträge hinsichtlich eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes gestellt. Diese wurden von der Regierungskoalition regelmäßig abgelehnt, warum auch immer. Auf Bundesebene gibt es schon seit 15 Jahren ein Informationsfreiheitsgesetz, das damals von

Rot-Grün eingeführt, sehr erfolgreich umgesetzt und von sehr vielen, von fast allen Bundesländern übernommen worden ist. Der Freistaat Bayern bildet hier mal wieder eine Ausnahme.

Mittlerweile ist das Ganze aber etwas antiquiert und entspricht nicht mehr ganz dem Zeitgeist. Aus unserer Sicht ist es deshalb auch nicht sinnvoll, jetzt ein veraltetes Informationsfreiheitsgesetz einzuführen, da doch viele andere Bundesländer bereits moderne, zeitgemäße Transparenzgesetze haben oder doch wenigstens auf dem Weg zu solchen Gesetzen sind. Wir GRÜNE wollen den Weg zu Open Data deshalb eben nicht über den Umweg eines E-Government-Gesetzes gehen, sondern wollen direkt ein modernes Transparenzgesetz etablieren.

Ich freue mich auf die Debatte in den Ausschüssen. Ganz besonders freue ich mich auf die Argumente der Regierungskoalition, warum wir in Bayern die Letzten, warum wir, wenn es um Fragen der Digitalisierung geht, wieder die Hinterbänkler sind. Über den Weg kann man sicherlich trefflich streiten, das Ziel muss aber doch klar sein: Wir brauchen Open Data auch in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Zur Erläuterung der vorherigen Irritation beim Rednerwechsel; die Geschäftsordnung sieht Folgendes vor: Für einen angemeldeten Redner verfällt die Redemöglichkeit, wenn er zum Redezeitpunkt nicht da ist. Die Fraktion kann diese Zeit dann aber selbstverständlich für einen anderen Redner beanspruchen. Das heißt, es war vorhin korrekt, dass Herr Fischbach für Herrn Hagen eingesprungen ist; er hatte sich rechtzeitig gemeldet. Nur Herr Hagen dürfte sich jetzt nicht mehr melden. Bei der CSU-Fraktion sind noch 9 Minuten Redezeit offen, die nur der angemeldete Redner nicht nutzen darf. So viel zur Erläuterung der Geschäftsordnung.

Ich komme damit zum nächsten Redner, der schon hier steht. Gerald Pittner hat die Zeit genutzt. Bitte schön, Herr Kollege.

**Gerald Pittner (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es gerade schon gehört: Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion geht durchaus in die richtige Richtung. Die FDP-Fraktion bemängelt, dass es in Bayern bislang keine verpflichtende gesetzliche Regelung zu Offenen Daten – wie man neudeutsch so schön sagt: zu Open Data – gibt. Sie möchte im Rahmen des Bayerischen E-Government-Gesetzes eine gesetzliche Regelung schaffen, die sich – auch das haben wir gerade vom Kollegen Adjei gehört – stark an der Regelung im Bund orientieren soll.

Wie der Kollege von den GRÜNEN auch richtig gesagt hat, ist eine Regelung im Rahmen des E-Government-Gesetzes grundsätzlich etwas schwierig. Es gibt eben kein Informationsfreiheitsgesetz, und die Frage des Zugangsrechts ist nicht geregelt. Wir werden diesen Gesetzentwurf dennoch ablehnen.

Zwar sind auch wir der Meinung, dass Daten nicht nur der Rohstoff der Zukunft, sondern auch der Gegenwart und Grundlage für viele Geschäftsmodelle sind. Bayern plant hier aber bereits eine gesetzliche Lösung, nämlich eine zukunftsgerichtete Open-Government-Data-Strategie; diese ist im Rahmen der Public Sector Information-Richtlinie – PSI-Richtlinie – der EU derzeit in der Umsetzung. Bayern muss die gesetzliche Lage sowieso anpassen. Deshalb ist derzeit eine umfassende Überarbeitung im Staatsministerium für Digitales in Arbeit. Diese ist auf Referentenebene bereits im Umlauf und soll eigentlich – schauen wir mal, ob Corona es zulässt – noch dieses Jahr ins Kabinett gebracht werden.

Zum Hintergrund: Das Ziel ist ein völlig neuartiges Konzept, das nicht nur Rohdaten für einen speziell begrenzten Personen- und Unternehmerkreis, sondern aufbereitete Daten für quasi alle zur Verfügung stellt. Den Schwerpunkt des Konzeptes sollen Plattformen bilden, über die Open-Data- und Open-Government-Lösungen usw. integriert, verknüpft und weiterentwickelt werden. Hier sind natürlich – auch das ist zu Recht angesprochen worden – die potenziellen Nutzer von Open Data in Augenschein zu nehmen, nämlich nicht nur eine ganz begrenzte Auswahl, sondern alle Bürger und alle

Unternehmen. Der vorliegende Antrag verkennt dies. Ziel der Umsetzung der PSI-Richtlinie ist es, nicht nur Rohdaten zu verwenden, sondern quasi auch die Inhalte aufzubereiten und in solchen Formaten zur Verfügung zu stellen, dass sie nicht nur maschinenlesbar sind, sondern auch in offenen, weiterverwendbaren und überarbeiteten Formaten übernommen werden können. Das geht viel weiter als das, was bisher gesetzliche Lage ist, insbesondere viel weiter als das, was auf der Bundesebene im Informationsfreiheitsgesetz geregelt worden ist. Dies ist auch die bessere Lösung.

Zugegeben, Bayern ist etwas spät dran; das wissen wir alle. Wir wollen uns aber auch nicht hintanstellen und uns mit der zweitbesten Lösung zufriedengeben, sondern wir versuchen, diesen Rückstand in einem Aufschlag wettzumachen. Mit unserem Gesetzentwurf, der vielleicht schon bei den Beratungen im Ausschuss vorgestellt wird, werden wir uns an die Spitze setzen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Zuruf: Wenigstens von den FREIEN WÄHLERN hätte jemand klatschen können!)

– Die habe ich mit meinen Ausführungen wahrscheinlich verschreckt.

(Heiterkeit)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Gerd Mannes von der AfD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Mannes, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

**Gerd Mannes (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Digitalisierung stellt in Deutschland ein herausforderndes Thema dar; denn wir kommen einfach nicht schnell genug voran. Zwar werden wie am Fließband Leuchtturmprojekte und Technologiezentren aus dem Boden gestampft. Aber die digitale Revolution ist bislang ausgeblieben. Davon konnten wir uns auch in der heutigen Aktuellen Stunde überzeugen.

Die Staatsregierung schwadroniert bereits über 5G oder 6G; gleichzeitig kann man in zahlreichen bayerischen Regionen immer noch nicht mit dem Handy telefonieren. Im Freistaat sind aktuell lediglich 15 % der Haushalte an ein Glasfasernetzwerk angeschlossen. Die Zukunftsphantasien, die vom Ministerpräsidenten und der Staatsregierung immer wieder vorgetragen werden, stehen in einem extremen Widerspruch zur Realität. Damit kann niemand zufrieden sein.

Die FDP-Fraktion legt uns heute einen Gesetzentwurf vor, der Neuerungen in der digitalen Welt verspricht. Das 2015 eingeführte Bayerische E-Government-Gesetz soll die Digitalisierung von Behörden regeln und vorantreiben. Auch wenn dieses Gesetz erst im Jahr 2015 und damit viel zu spät kam, war es selbstverständlich sinnvoll. Konkret garantiert es jedermann das Recht, über das Internet elektronisch mit Behörden zu kommunizieren und deren Dienste auch online in Anspruch zu nehmen.

Die in dem Entwurf der FDP-Fraktion geforderte Regelung zu dem Thema "öffentlich zugängliche Daten" war schon zur Einführung des Bayerischen E-Government-Gesetzes Ende 2015 ein Kritikpunkt in der Debatte. Das monierte 2018 übrigens auch die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft. Deren Geschäftsführer Brossardt forderte: "Open Government Data muss Wirklichkeit werden."

Fünf Jahre nach Verabschiedung des Bayerischen E-Government-Gesetzes liegt von der Staatsregierung immer noch nichts Konkretes auf dem Tisch. Immerhin: Im Jahr 2018 meldete sich Finanzminister Füracker mit einer PR-Aussage zu Wort. Damals pries er das Open-Data-Portal des Freistaates mit dem theoretischen Umfang von fünf Millionen DIN-A4-Seiten Papier an. Das Problem dabei: Die meisten Dateien sind im Jahr 2015 publiziert worden. Diese Feststellung gilt bis heute. Nach all den Versprechungen der Staatsregierung ist das sehr, sehr dürftig. Das Thema Open-Government-Data muss vorankommen; denn es schafft Transparenz und sichert Vertrauen in die Behörden.

Was bleibt noch zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zu sagen? Gesetzesänderungen sollten nicht nur Stückwerk sein, sondern die Gesamtheit aller Aspekte bestmöglich berücksichtigen. Handwerklich muss der Entwurf natürlich nachgebessert werden; dazu wurde schon ausreichend ausgeführt.

Wir als AfD-Fraktion setzen uns jedenfalls dafür ein, dass Open Data so umgesetzt wird, dass die Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gestärkt werden. Es braucht auch insofern fairen Wettbewerb; denn die kleinen Unternehmen geraten gegenüber den US-Giganten immer weiter ins Hintertreffen und brauchen unsere Unterstützung. Die KMU-Verbände selbst sagen, dass in der Digitalwirtschaft endlich Wettbewerb auf Augenhöhe geschaffen werden muss. Zusätzlich muss endlich sichergestellt werden, dass Unternehmen ihre Kommunikation mit den Behörden komplett elektronisch abwickeln können, wenn sie das wollen. Damit wäre der Weg frei für einen echten Effizienzgewinn durch Digitalisierung.

Einem sachlich und fachlich sauber ausgearbeiteten Gesetzentwurf würden wir dementsprechend gern zustimmen. Aktuell ist der FDP-Gesetzentwurf nicht zustimmungsfähig.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Abgeordnete Annette Karl aufrufen. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

**Annette Karl (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen: zum einen aus einer Open-Data-Regelung, die aus einem Gesetz aus Nordrhein-Westfalen, das dort am 25. Juni 2020 verabschiedet wurde, abgeschrieben worden ist; zum anderen aus einer Verpflichtung für die Behörden, Dienste und Formulare elektronisch anzubieten.

Wir sind der Auffassung, dass jede Weiterentwicklung von E-Government und digitalen Diensten in Bayern nur zu begrüßen ist. Dem vorliegenden Gesetzentwurf stehen wir allerdings etwas skeptisch gegenüber. Ich freue mich dahingehend auf die Diskussion im Ausschuss.

Warum sind wir etwas skeptisch? Ziel jeder weiteren Digitalisierung muss es ja sein, dem Allgemeinwohl, das heißt allen Menschen in der Gesellschaft zu dienen. – Ich habe übrigens keine Zeitanzeige. – Das nordrhein-westfälische Gesetz wurde dort groß angepriesen. Es hieß, die Bürger könnten Verkehrsdaten dazu nutzen, Ausflüge zu planen; die Wirtschaft könne Geodaten nutzen, um Apps zu entwickeln; die Wissenschaft könne Daten nutzen, um zum Beispiel die Luftqualität zu messen.

Wie aber ist die Realität? Die Daten müssen allen dienen; der Datenfluss darf keine Einbahnstraße sein. Es reicht also nicht aus, die Verwaltung zu verpflichten, Daten von öffentlicher Bedeutung zu veröffentlichen; das Gleiche muss man von privaten Akteuren und Unternehmen fordern. Wir brauchen in Zukunft eine, so möchte ich es nennen, Wissensbank des öffentlichen Raumes, aus der Bürger, Unternehmen, Wissenschaft und Verbände sich bedienen können. Ich habe deshalb mit Interesse die Ankündigung der FREIEN WÄHLER über die Pläne der Staatsregierung gehört. Ich hoffe, es bleibt nicht wie in den vergangenen Jahren bei Ankündigungen, sondern es folgen auch konkrete Konzepte.

Die FDP ist erkennbar nur an der Wertschöpfung für Unternehmen interessiert. Sie will lauter kleine Facebooks und Googles, gespeist aus den Daten der öffentlichen Verwaltungen. Ist das von Nutzen für die Bürger? – Das ist die Frage.

Unbearbeitete Rohdaten können Bürger nicht dazu veranlassen, daraus irgendwelche Wanderpläne zu entwickeln; dafür braucht es überarbeitete Rohdaten. Unbearbeitete Rohdaten erhöhen gerade nicht die Partizipation der Bürger. Im Gegenteil, sie erzeugen Frust und das Gefühl, einem intransparenten Datenkraken gegenüberzustehen.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe immer noch keine Zeitanzeige, rede also ins Blaue. – Aus Rohdaten können nur technisch gut ausgestattete Unternehmen Schlüsse ziehen. Deshalb brauchen wir bearbeitete Daten. Dafür benötigen die Kommunen mehr Personal und bessere Unterstützung. Zudem sind das Personal und die Zivilgesellschaft entsprechend zu schulen, um mit diesen Mengen an Daten umgehen zu können.

Der Gesetzentwurf springt unserer Meinung nach zu kurz. Er ist zu unambitioniert. Das Abschreiben bei den Kollegen aus NRW macht noch keinen guten Gesetzentwurf. Aber ich freue mich auf die Diskussion. – Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Leider gibt es im Augenblick einen technischen Defekt bei der Anzeige der Redezeit.

Ich darf als Nächsten den Kollegen Tobias Reiß von der CSU-Fraktion aufrufen. Bitte schön. Sie haben noch eine Redezeit von neun Minuten. Ich werde beim Redebeitrag des Herrn Abgeordneten Reiß eine Minute vor der neunten Minute einen Hinweis geben, dass noch eine Minute zu reden wäre, es sei denn, er ist schon in sieben Minuten fertig.

**Tobias Reiß (CSU):** Herr Präsident, lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich gehe davon aus, dass der Kollege Reiß seine Redezeit zwar nicht voll ausschöpfen wird, möchte es allerdings auch nicht unterlassen, im Namen der CSU-Fraktion noch zwei, drei Takte zu diesem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zu sagen.

Die FDP-Fraktion kritisiert in ihrem Entwurf, dass in Bayern derzeit noch keine gesetzlichen Regelungen vorhanden seien, um der Allgemeinheit den Datenschatz der öffentlichen Hand, wie so schön formuliert wird, zugänglich zu machen. Es geht Ihnen darum – Frau Kollegin Karl hat das soeben schon ausgeführt –, die bei Staat und Kommunen vorhandenen Daten vor allen Dingen für die gewerbliche Wirtschaft zu öffnen. Das steckt hinter diesem Konzept, und es ist tatsächlich nicht das, was wir unter-

stützen wollen, nämlich dass jedermann diese Daten frei verwenden und verbreiten kann.

Uns geht es darum aufzugreifen, was die Europäische Union letztendlich in der sogenannten PSI-Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors grundgelegt hat. Nach dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zugänglichen Informationen des öffentlichen Sektors auch für die Weiterverwendung bereitzustellen. Ein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu behördlichen Daten ist darin jedoch gerade nicht enthalten.

In dieser PSI-Richtlinie der Europäischen Union ist der Fokus zwar sicherlich auch auf das wirtschaftliche Potenzial der Verwaltungsdaten gerichtet, aber eben nicht auf den Zugang der Bürger zu diesen behördlichen Informationen. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung von Informationen tatsächlich genehmigt wird, bleibt also weiterhin bei den jeweils zuständigen staatlichen Stellen, und damit bei uns, beim Freistaat Bayern.

Die FDP möchte nun in das E-Government-Gesetz eine Regelung aufnehmen, die Staat und Kommunen zu Open Data verpflichtet, da vor allem – so heißt es wörtlich – seitens der Wirtschaft ein großes Interesse an Open Data besteht. Das ist zwar zweifelsohne richtig, und wir erkennen selbstverständlich auch dieses enorme Potenzial. Die entscheidende Frage ist aber, wie und in welchem Umfang wir Open Data in der Praxis in Bayern umsetzen müssen, damit einerseits die Wirtschaft von diesem Datenschatz profitiert und andererseits der Datenschutz gewährleistet bleibt. Wenn die Daten allerdings einmal für jedermann verfügbar sind, gibt es keine Möglichkeit mehr, sie zu schützen, sodass wir diese Regelungen in diesem Entwurf ablehnen.

Unser Ziel insgesamt ist aber natürlich, über die von der FDP vorgeschlagenen Änderungen hinaus nicht nur eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten zu regeln, sondern auch die Vorgaben der PSI-Richtlinie umzusetzen. Dabei geht es zunächst um den tatsächlichen Mehrwert für potenzielle Nutzer; in toto soll das alles in der bayerischen

Open-Government-Data-Strategie geregelt werden, die bereits erwähnt wurde. Um einen möglichst großen Mehrwert für die Bürger und Unternehmen zu erreichen, ist unser Ziel dabei, ein neuartiges Konzept zu erarbeiten, das nicht nur wie das Open-Data-Konzept des Bundes lediglich Rohdaten – Frau Kollegin Karl, Sie hatten es angesprochen – für einen sehr kleinen Kreis von hoch spezialisierten Unternehmen bereitstellt, denn die Daten der öffentlichen Verwaltung sollen für einen möglichst breit gefächerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzerkreis bereitgestellt werden.

Wir werden, wie gesagt, diese relevanten Fragen zum Thema Open Data im Rahmen der Erarbeitung der bayerischen Open-Government-Data-Strategie erörtern. Es besteht sicherlich aber auch jetzt bei der Beratung des Gesetzentwurfs der FDP die Gelegenheit, über die weiteren Einzelheiten schon einmal zu diskutieren und diese Dinge dann auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Reiß. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe nichts Gegenteiliges. Damit ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt,  
Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/10202

**zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Albert Duin**  
Mitberichterstatter: **Klaus Stöttner**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 26. November 2020 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 26. Januar 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 28. Januar 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Enthaltung
  - FDP: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

**Sandro Kirchner**  
Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/10202, 18/12728

**zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Martin Hagen

Abg. Klaus Stöttner

Abg. Benjamin Adjei

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Gerald Pittner

Abg. Gerd Mannes

Abg. Annette Karl

Staatsministerin Judith Gerlach

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)**

**zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes (Drs. 18/10202)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Abgeordnetem Martin Hagen, dem Fraktionsvorsitzenden der FDP, das Wort.

**Martin Hagen (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts oder auch das Gold des 21. Jahrhunderts. Wir wollen, dass der Datenschatz, der in den Händen der öffentlichen Hand liegt, zunehmend für die Bürgerinnen und Bürger und für die Unternehmen in Deutschland nutzbar gemacht wird. Bayerische Behörden erheben und verarbeiten massenweise Daten – Geodaten beispielsweise –, die für Unternehmen den "Rohstoff" für ihre Geschäftsmodelle darstellen können. Sie geben diese Daten aber nicht her. Es wäre ein wichtiger Standortvorteil für Bayern als Standort der Digitalwirtschaft, wenn wir diesen Gesetzentwurf, den die FDP vorlegt, annehmen würden.

Wir haben in den Ausschussberatungen allerdings festgestellt, dass die Bereitschaft dazu nicht vorhanden ist, aufseiten der Regierungsfaktionen insbesondere deswegen, weil die Regierung wohl ein eigenes Gesetz plant, das in eine ähnliche Richtung geht. Das freut mich, weil es uns um die Sache geht, nicht um Parteipolitik. Das freut uns, weil es ein Anliegen ist, das die bayerische Wirtschaft schon lange hat. Auch die bayerischen Wirtschaftsverbände, sei das die Vbw, sei das die IHK, unterstützen diese Anliegen. Wenn Sie heute schon nicht unseren Entwurf annehmen, dann bitte ich Sie, hier wenigstens zeitnah einen eigenen Entwurf in diese Richtung vorzulegen. Wir werden uns dann den sinnvollen, konstruktiven Vorschlägen von Ihnen nicht verweigern; denn uns geht es, wie gesagt, um die Sache. Uns geht es darum, dass Bayern als

Standort der Digitalwirtschaft vorankommt. Vielleicht geben Sie sich ja einen Ruck und stimmen unserem Gesetzentwurf heute doch zu.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Nächster Redner ist Herr Kollege Klaus Stöttner für die CSU-Fraktion.

**Klaus Stöttner (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrtes Hohes Haus! Der Gesetzentwurf der FDP kritisiert, dass es in Bayern bislang keine verpflichtende gesetzliche Regelung gibt, um den Datenschutz der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dabei geht es der FDP vor allem darum, die bei Staat und Kommunen vorhandenen Daten für die gewerbliche Wirtschaft zu öffnen. Seit der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs haben sich der federführende Ausschuss für Wirtschaft und der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt und die Ablehnung empfohlen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat in der Endberatung ebenfalls die Ablehnung empfohlen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hinter diesem Gesetzentwurf steckt bekanntlich das Open-Data-Konzept. Es fordert, dass die bei Staat und Kommunen gesammelten Daten durch die Verwendung offener Nutzungsrechte von jedermann frei verwendet, nachgenutzt und verbreitet werden können. Wenn die bei Staat und Kommunen gesammelten Daten öffentlich bereitstehen und für jedermann nutzbar sind, so die Befürworter von Open Data, können neue Anwendungen, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle entstehen. Offene Daten seien somit die Basis für viele Innovationen.

Die Europäische Union hat diese Idee bereits vor einigen Jahren aufgegriffen und die sogenannte PSI-Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erlassen. In dieser Richtlinie wird den europäischen Staaten die Verpflichtung auferlegt, alle Informationen des öffentlichen Sektors auch für die Weiterverwendung bereitzustellen. Ein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Daten

ist darin allerdings nicht geregelt. Im Fokus der PSI-Richtlinie liegt dabei das wirtschaftliche Potenzial der Verwaltungsdaten, nicht der Zugang der Bürger zu behördlichen Informationen. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung von Informationen dann tatsächlich genehmigt wird, obliegt aber nach wie vor den jeweiligen staatlichen Stellen, in unserem Fall dem Freistaat Bayern.

Die FDP möchte nun eine Neuregelung in das Bayerische E-Government-Gesetz aufnehmen, die Staat und Kommunen zu Open Data verpflichtet, da vor allem seitens der Wirtschaft ein großes Interesse an Open Data besteht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der FDP, das ist zweifelsohne richtig, und wir erkennen selbstverständlich auch das enorme Potenzial von Open Data. Die entscheidende Frage ist aber, wie und in welchem Umfang wir Open Data in der bayerischen Praxis umsetzen müssen, damit einerseits die Wirtschaft von diesem Datenschatz der öffentlichen Hand profitieren kann und andererseits der Datenschutz gewährleistet wird; denn Daten sind, wie Martin Hagen bereits gesagt hat, das Gold des 21. Jahrhunderts. Deshalb haben wir als Volksvertreter die Aufgabe, diesen Datenschatz von Staat und Kommunen, der dort für die Bürgerinnen und Bürger gesammelt wird, mit größtmöglicher Verantwortung zu schützen. Sind die Daten erst einmal für jedermann öffentlich zugänglich, gibt es keine Möglichkeit mehr, sie zu schützen. Wir lehnen daher den Gesetzentwurf der FDP und die darin vorgegebene Vorgehensweise ab.

Aber zweifelsohne wollen wir den bestehenden rechtlichen Regelungsbedarf im Rahmen der durch die PSI-Richtlinie der EU erforderlichen Bayerischen Open-Government-Data-Strategie erfüllen. Du hast es bereits gesagt, Martin: Unser Ziel ist es, über die von der FDP vorgeschlagene Änderung hinaus nicht nur die Pflicht zur Bereitstellung der Daten zu regeln, sondern auch die Vorgabe der PSI-Richtlinie umzusetzen, also für noch mehr Klarheit bei dieser Strategie zu sorgen und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Open-Data-Gesetzgebung ein besonderes Augenmerk auf den tatsächlichen Mehrwert für potenzielle Nutzer von Open Data zu

legen. Das sind alles überaus wichtige Punkte, die aber nach unserer Überzeugung in toto in der Bayerischen Open-Government-Strategie geregelt werden sollen.

Meine Damen und Herren, unser Ziel ist die Erarbeitung eines neuen Konzepts mit einem möglichst großen Mehrwert für Bürger und Unternehmer, damit nicht wie etwa beim Open-Data-Gesetz des Bundes nur wenige Rohdaten für einen letztlich sehr kleinen Kreis von meist hochspezialisierten Unternehmen bereitgestellt werden. Die Daten der öffentlichen Verwaltung sollen vielmehr für einen möglichst breit gefächerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzerkreis bereitgestellt werden. Im Zuge der Erarbeitung dieser Strategie wird dann die erforderliche rechtliche Regelung erfolgen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der PSI-Richtlinie derzeit auf Bundesebene ein Open-Data-Gesetz entworfen wird. Laut dem bayerischen Digitalministerium dürfte die Anzahl der Geschäftsmodelle, die bisher aus dieser Regelung hervorgegangen sind, sehr überschaubar sein.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden, wie gesagt, alle relevanten Fragen zum Thema Open Data im Rahmen der erarbeiteten Bayerischen Open-Government-Strategie erörtern und lehnen daher den rudimentären Gesetzentwurf der FDP ab.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Stöttner. – Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Benjamin Adjei das Wort.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Haben Sie schon einmal etwas von der WoodsApp gehört? – Ich meine nicht WhatsApp, sondern WoodsApp, eine App, die kleine oder hobbymäßige Waldbesitzer dabei unterstützen möchte, ihren Wald zu bewirtschaften. Ich selbst habe kein Wäld-

chen, deshalb kann ich die Sinnhaftigkeit nicht beurteilen. Aber an diesem Beispiel sieht man wieder, dass digitale und datengetriebene Innovationen überall in der Gesellschaft angekommen sind, in der Wirtschaft, auf den Straßen und mittlerweile auch im Wald.

Zumindest sind sie in manchen Wäldern angekommen, in Wäldern, die nicht in Bayern liegen; denn der Freistaat Bayern stellt keine notwendigen Flurstückdaten, Gemarkungsgrenzdaten oder irgendwelche andere notwendigen Daten für eine solche App zur Verfügung, ganz im Gegensatz zu anderen Bundesländern. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt beispielsweise diese Daten zur Verfügung mit dem Ergebnis, dass eine Münchner Firma ihre neuartige innovative Technologie nicht den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern anbieten kann, wohl aber denen in Nordrhein-Westfalen. Daran sieht man wieder, wie innovationshemmend die Politik der Bayerischen Staatsregierung in Wirklichkeit ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Möglichkeit, offene Daten zu nutzen, ist ein wichtiger Faktor, wenn es um die Digitalisierung unserer Gesellschaft geht. Durch offene Daten lassen sich neue Geschäftsmodelle entwickeln, die Wissenschaft kann reproduzierbar gestaltet werden, Behörden können effektiver arbeiten und die Bürgerinnen und Bürger können politische Entscheidungen besser nachvollziehen und daran teilhaben. Die Staatsregierung blockiert mit ihrem Zögern ganz klar die Entwicklung von digitalen Innovationen. Sie verhindert Transparenz, gesellschaftlichen Diskurs und Partizipation.

Heute liegt uns ein konkreter Vorschlag der FDP-Fraktion vor. Lieber Martin Hagen, der nicht mehr da ist, wir haben im Ausschuss schon intensiv über diesen Vorschlag diskutiert. Die Probleme, die dieser Vorschlag enthält, lassen sich aber nicht wegdiskutieren.

Im Kern spricht der Gesetzentwurf genau die richtigen Punkte an. Die Staatsregierung tut zu wenig, wenn es um die Frage der offenen Daten geht. Eure Forderungen sind ja

richtig. Ihr fordert Maschinenlesbarkeit, einheitliche Schnittstellen und ein allgemeines Zugangsrecht. Das sind die richtigen Forderungen. Spätestens beim allgemeinen Zugangsrecht hapert es aber dann. Auf der einen Seite versteht die FDP nicht, dass wir in Bayern gar kein Zugangsrecht haben, weil hier keine Informationsfreiheit herrscht. Auf der anderen Seite steht die Regierungskoalition, die gar kein allgemeines Zugangsrecht haben will. Wir haben das gerade von Herrn Kollegen Stöttner gehört. Das ist das Hauptproblem.

Sie haben im Ausschuss und gerade eben auch noch einmal gesagt, dass überlegt werden müsste, für wen überhaupt welche Daten verfügbar gemacht werden sollten. Nein, das müssen wir nicht überlegen. Bei offenen Daten, Open Data, geht es per definitionem darum, dass diese Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen, also jedem, mir, Ihnen, uns allen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, NGOs, Vereinen und was es noch so gibt. Jeder und jede, der oder die diese Daten haben will, soll sie bekommen, sofern es nicht um persönliche Daten geht.

Frau Kollegin Scharf hat im Ausschuss klar gesagt, was die Intention der Staatsregierung ist. Sie hat gesagt, das Problem sei nicht die Verfügbarkeit der Daten per se, sondern der Umstand, dass die Unternehmen dafür bezahlen müssten. Wenn die Unternehmen zahlen, dann kriegen Sie diese Daten auch. Dann wird tatsächlich ein Schuh draus. Eine Anfrage von mir an die Staatsregierung hat ergeben, warum keine offenen Daten zur Verfügung gestellt werden: Der Freistaat Bayern verdient daran; er bittet die Unternehmen zur Kasse. Ehrlich gesagt ist das aber ziemlich kurzfristig gedacht. Das Blockieren von Innovationen wird sich irgendwann auf andere Geldflüsse in die Kasse des Freistaats Bayern auswirken. Dort wird es weniger Gelder geben. Der Freistaat sollte deshalb lieber an dieser Stelle auf etwas Geld verzichten und dafür Innovationen fördern und vorantreiben. Das ist langfristig zielführende Politik.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zurück zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der FDP. Die FDP orientiert sich an der Bundesregelung und möchte das Bayerische E-Government-Gesetz so verändern, dass Daten veröffentlicht werden müssen, wenn ein allgemeines Zugangsrecht besteht. Schön und gut, aber wie gesagt: Wir haben in Bayern kein Zugangsrecht, weil wir in Bayern keine Informationsfreiheit haben. Das Problem sitzt da drüben. In Deutschland haben wir ein Informationsfreiheitsgesetz, in Bayern nicht. Im Gesetzentwurf der FDP steht, wenn kein Zugangsrecht bestehe, sollten auch keine Daten veröffentlicht werden. Das bedeutet, wenn wir diesen Gesetzentwurf so beschließen, passiert nichts. Kein einziger Datensatz wird veröffentlichungspflichtig.

Die Idee ist eigentlich richtig, aber die Umsetzung ist schlecht, weil die Grundlage fehlt. Einfacher als der Umweg über das E-Government-Gesetz, das Informationsfreiheitsgesetz und das Rumdoktern an zwei bis drei anderen Gesetzen wäre es doch, ein einheitliches Transparenzgesetz zu schaffen, in dem Zugangsrechte, Informationsfreiheit und die Veröffentlichungspflichten, die es gibt, kompakt geregelt werden. Zu dem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, müssen wir uns leider der Stimme enthalten. Er ist nicht zustimmungsfähig. Beim nächsten Mal, wenn ihr Copy-and-paste macht, dann schaut doch, ob die Regelung auch in das Gesamtkonzept der bayerischen Gesetze passt. Wir werden uns hier enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Adjei. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Gerald Pittner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Gerald Pittner (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Adjei hat es gesagt: Die FDP-Fraktion möchte eine neue Regelung in das Bayerische E-Government-Gesetz zum Thema Open Data aufnehmen, die stark an die Regelung des Bundes und an die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen angelehnt ist. Unter Open Data versteht man die maschinenlesbare

zugangsfreie Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zur weiteren Verwertung durch die Bürger und Unternehmen.

Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Er zielt auf die Weiterentwicklung der Digitalisierung der Gesellschaft ab. Er ist jedoch zu kurz gedacht und bringt keinen wirklichen Mehrwert. Bayern plant bereits jetzt eine zukunftsgerichtete Open-Data-Strategie. Im Rahmen dieser Strategie werden dann auch die Regelungen, die die FDP heute fordert, eingebracht. Dabei wird auch der notwendige rechtliche Regelungsbedarf erfüllt.

Das Ziel dieser Strategie ist es, die ausgetretenen Pfade des bisherigen E-Government-Gesetzes, das aus dem Jahr 2015 stammt, hinter sich zu lassen und ein neues Konzept mit einem tatsächlichen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Wissenschaft zu generieren. Dabei sollen nicht nur Rohdaten für einen kleinen Kreis von spezialisierten Unternehmen und Bürgern bereitgestellt werden, wie das beim Open-Data-Konzept des Bundes der Fall ist. Die Daten der öffentlichen Verwaltung sollen vielmehr einen möglichst breit gefächerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzerkreis haben und vor allem aufbereitet dargestellt werden. Das ist ein gewaltiger Unterschied.

Ein weiterer Schwerpunkt unseres Konzepts sind digitale Öko-Systeme und Plattformen, um die bereits bestehenden Angebote des Freistaats, die es bereits in stattlicher Anzahl gibt, im Kontext eines Open-Data-Governments intelligent zu verknüpfen, zu integrieren und weiterzuentwickeln. Diese bayerische Strategie befindet sich derzeit in der Erarbeitung und sollte durch geeignete rechtliche Regelungen flankiert werden. Ziel muss es nämlich sein, nicht nur die Pflicht zur Bereitstellung von Daten zu regeln, sondern auch die Vorgaben der PSI-Richtlinie umzusetzen, und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Open-Data-Gesetzgebung ein besonderes Augenmerk auf den wirklichen und tatsächlichen Mehrwert für potenzielle Nutzer zu richten. Dies wird im Gesetzentwurf der FDP leider völlig verkannt. Letztlich bleibt er auf dem Stand von 2015 zurück.

Wir wollen die Verwendung offener Daten fördern und Anreize für Innovation, Produktion und Dienstleistungen vermitteln. Deswegen sollen die Dokumente nämlich auch in einem möglichst offenen, maschinenlesbaren, weiterverwendbaren Format zusammengefasst werden. Die dazugehörigen Metadaten sollen ebenfalls veröffentlicht werden und jedermann zu jedem Zweck frei verwendbar zur Verfügung gestellt werden, soweit – jetzt kommt der wichtigste Satz – nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es muss nämlich auch Ziel sein, dass der Persönlichkeitsschutz in einer offenen, freien Gesellschaft auch zukünftig gewahrt wird.

Die Weiterverwendung von Datensätzen mit besonderem Potenzial für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft, sogenannten hochwertigen Datensätzen, wird hierbei unter strengen Vorgaben – die gibt es bereits auf EU-Ebene – hinsichtlich der Unentgeltlichkeit, Maschinenlesbarkeit, API und Massendownloads sichergestellt.

Auf Bundesebene ist die frühere Fassung der PSI-Richtlinie durch das Informationsweiterverwendungsgesetz umgesetzt worden. Dieses muss jedoch dringend angepasst werden, weil es hier, wie gesagt, nur um Rohdaten und weit weniger geht als das, was wir fordern.

Geplant sind unter anderem Regelungen zu einem einheitlichen Nutzerkonto in Bayern – die sogenannte BayernID, die es ja schon gibt –, zu einem eigenen Unternehmenskonto, zur Verpflichtung aller Behörden, ihre Leistungen im BayernPortal, und zwar mit einem Mehrwert, einzustellen und mit dem Nutzerkonto zu verknüpfen. Ziel ist der Aufbau eines benutzerfreundlichen Portalverbundes in Bayern, über den alle Verwaltungsdienstleistungen im Freistaat einfacher und sicherer abgerufen werden können. Es ist aus unserer Sicht nämlich nicht zielführend, bestehende Verwaltungsverfahren einfach zu digitalisieren; denn dann sind sie zwar mit dem Computer ein bisschen schneller, aber nicht besser, nicht transparenter und auch nicht einfacher.

Vielmehr ist das einzelne Verwaltungsverfahren daraufhin zu überprüfen, wie es vereinfacht und transparent – wie ich es gerade gesagt habe –, aber rechtssicher in eine

digitale Struktur umzusetzen ist. Dabei geht es nicht um Geschwindigkeit, sondern um Qualität. Es muss ein Gesetz herauskommen, welches auf eine qualitativ deutlich höhere Ebene führt und nicht einfach das bisherige Gesetz anpasst auf einen Zustand, der eigentlich schon veraltet ist. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab, weil er diese Folge leider schuldig bleibt. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Gerd Mannes für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Gerd Mannes (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Digitalisierung stellt in Deutschland ein herausforderndes Thema dar, und wir kommen einfach nicht schnell genug voran. Die Zukunftsphantasien, die immer wieder vom Ministerpräsidenten vorgetragen werden, stehen in einem extremen Widerspruch zur Realität. Meine Anfrage an die Staatsregierung ergab, dass seit der Gründung des Digitalministeriums für das Programm BAYERN DIGITAL nur 10 % der geplanten Summe ausgegeben wurde. Weder eine bayernweite Digitalisierungsstrategie noch ein E-Government-Gutachten wurden in Auftrag gegeben. Auch auf dem Open Data Portal des Freistaats Bayern sind seit 2015 drei Viertel der Daten nicht mehr erneuert worden. Damit kann niemand zufrieden sein.

Die FDP-Fraktion legt uns zur Zweiten Lesung einen schlecht überlegten Gesetzentwurf vor. Das wurde im Ausschuss klar dargelegt. Die im Gesetzentwurf der FDP geforderten Regelungen zum Thema öffentlich zugängliche Daten waren schon zur Einführung des Gesetzes Ende 2015 ein Kritikpunkt in der Debatte. Sechs Jahre nach Verabschiedung des Bayerischen E-Government-Gesetzes liegt von der Staatsregierung immer noch nichts Konkretes auf dem Tisch. Das Thema "Open Government Data" muss aber vorankommen; denn es schafft Transparenz und sichert Vertrauen in die Behörden.

Was bleibt zum Gesetzentwurf der FDP noch zu sagen? – Gesetzesänderungen sollten nicht nur Stückwerk sein, sondern sie sollten möglichst gesamtheitliche Aspekte berücksichtigen. Unsere Meinung dazu:

Erstens. Bevor das Bayerische E-Government-Gesetz um einen Zwang zu Open Data ausgeweitet wird, muss in Bayern die bestehende Rechtslücke im Sinne eines fehlenden Informationsfreiheitsgesetzes behoben werden.

Zweitens müsste sich die geplante Gesetzesänderung an der Public-Sector-Information-Richtlinie der EU ausrichten. Das wurde nicht gemacht. Übrigens wollte die Staatsregierung dazu im vorigen Jahr eine Open-Government-Strategie vorlegen, was sie nicht getan hat.

Drittens regelt der Gesetzentwurf der FDP nur die Offenlegung der Daten der öffentlichen Hand.

Viertens ist es wichtig, einen Mittelweg zwischen Datenoffenlegung und Datenschutz zu finden. Es muss ein berechtigtes Interesse geben, die Daten einsehen zu können.

Fünftens sind KMUs gegenüber Großunternehmen in der Digitalwirtschaft im Nachteil. Daher müssen die Rohdaten in einer standardisierten, offenen Form bereitgestellt werden, damit sich Geschäftsmodelle entwickeln können. Der neue Ordnungsrahmen muss die Datenteilhabe von kleinen Marktteilnehmern privilegieren.

Aus all diesen Gründen und Mängeln lehnen wir den Gesetzentwurf der FDP ab.

(Beifall bei der AfD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke. – Die nächste Rednerin ist Annette Karl für die SPD-Fraktion.

**Annette Karl (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Es ist interessant, dass der Kollege Stöttner Zustimmung empfohlen hat. Wir werden uns trotzdem nur enthalten.

(Zuruf)

Ich werde das kurz begründen.

Zunächst einmal gilt, dass jede Anwendung von digitalen Diensten und die Weiterentwicklung des E-Governments viele Geschäftsmodelle beinhalten kann. Das trägt in der heutigen Zeit auch aktiv zum Gesundheitsschutz bei. Deshalb ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso brauchen wir eine gesetzliche Grundlage für Transparenz bei Daten und deren Verwendung in den Verwaltungen. So weit, so gut.

Allerdings ist dieser Gesetzentwurf ein Beispiel dafür, dass das Abschreiben eines Gesetzes aus einem anderen Bundesland nicht automatisch zum Ziel führt. Das liegt vor allen Dingen daran, dass Bayern eben kein Informationsfreiheitsgesetz oder Transparenzgesetz hat – etwas, was wir jedoch schon seit Jahren fordern.

Auch inhaltlich ist dieser Gesetzentwurf zu einseitig; denn Daten müssen allen Menschen dienen. Deshalb sollte man nicht nur die Verwaltungen verpflichten, Daten von öffentlicher Bedeutung zu veröffentlichen, sondern dies muss dann auch für private Akteure und Unternehmen gelten. Ziel muss es sein, eine Wissensbank des öffentlichen Raums zu entwickeln, auf die alle Menschen Zugriff haben. Die Staatsregierung ist ja angeblich in dieser Richtung unterwegs. Die Ankündigung haben wir heute x-mal gehört. Vielleicht ist dort wirklich etwas im Gange. Wir freuen uns auf Taten.

Die FDP wird mit diesem Gesetzentwurf ihrem Ruf gerecht, sich nur für die Interessen von Unternehmen einzusetzen. Es geht in dem Gesetzentwurf nur um die Geschäftsmodelle, die man auf Daten aufbauen kann. Das ist natürlich ein wichtiger Punkt, aber eben nicht der einzige; denn wir müssen auch schauen, was mit den Bürgerinnen und Bürgern ist. Wer kann denn die Rohdaten, die letztendlich von den Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden, nutzen und weiterentwickeln? – Das können nur Unternehmen mit entsprechender Software. Das können eben gerade nicht die Bürgerinnen und Bürger, die vielleicht nur etwas wissen wollen.

Die Idee, die bei der Entwicklung dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen aufkam: Bürger könnten sich aus den Rohdaten der Verwaltungen über Verkehrslagen die besten Wege für ihren Sonntagsausflug entwickeln – das spottet natürlich jeder Realität. Dafür hat man aus gutem Grund ein Navi, weil man das eben nicht mit einem kurzen Nachdenken machen kann.

Wir brauchen deshalb ein System und eine Möglichkeit, diese Daten zu bearbeiten und anwenderfreundlich zur Verfügung zu stellen; denn das Zur-Verfügung-Stellen von unbearbeiteten Rohdaten hat genau den gegenteiligen Effekt. Das führt nämlich zur digitalen Spaltung, und das erzeugt bei den Bürgern Frust und vor allen Dingen das Gefühl, einer digitalen Datenkrake gegenüberzustehen, ohne irgendwelche Möglichkeiten zur Teilhabe zu haben. – Der Gesetzentwurf ist sehr unausgegoren. Wir werden uns deshalb enthalten.

(Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Frau Karl. – Als nächste Rednerin rufe ich Frau Staatsministerin Judith Gerlach auf. Bitte schön.

**Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zeigt mir eigentlich wieder nur eines, nämlich dass Sie noch immer nicht verstanden haben, dass Digitalisierung nicht daran gemessen wird, wie viele Drucksachen, wie viele Verordnungen und wie viele Gesetzesvorlagen man produziert. Ich glaube, das gilt vor allem für Sie, Herr Hagen. Entscheidend ist hingegen, dass wir eine konsistente Gesamtstrategie vorlegen. An die Adresse der FDP-Fraktion: Ihr nehmt es immer etwas wortwörtlich.

(Unruhe bei der FDP)

Das Wort Fraktion kommt von Bruchstück, und so ein Stückwerk wie bei der FDP, das hilft einfach keinem, weder den Unternehmen noch den Bürgerinnen und Bürgern,

aber erst recht nicht der Verwaltung, die davon auch betroffen ist. Ich weiß, eine Gesamtstrategie zu entwerfen, das nimmt Zeit in Anspruch, das ist anstrengend, für manchen vielleicht auch zu anstrengend, für manchen vielleicht auch zu langweilig, wie ich gerade aus den Reihen der AfD hören durfte. Es kann doch nicht an Ihrem Vortrag gelegen haben, Herr Mannes, oder? – Sie verkennen jedenfalls das Thema, das uns noch in großem Maße beschäftigen wird, und dies zu Recht.

Ich glaube, uns bringt nur eine große Lösung aus einem Guss weiter, nicht etwas Fragmentiertes. Genau das macht mein Haus gerade. Wir haben eine komplette Neufassung des Bayerischen E-Government-Gesetzes erarbeitet. Nun erstellen wir eine Bayerische Open-Government-Strategie: "Open Bavaria". Sie soll unsere zukunftsgerichtete Strategie für den Freistaat sein, um diesen zu einem Open-Government-Vorreiter mit bundesweitem Vorbildcharakter zu machen. Wir stellen darin die Weichen, um Bayern auf die digitale Erfolgsspur zu bringen. Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist da einfach nicht hilfreich.

Im Grunde kann ich nur einem einzigen Punkt zustimmen: Daten sind zweifellos der Rohstoff des Informationszeitalters. Unsere öffentliche Verwaltung produziert jedes Jahr eine Menge davon. Daten entstehen in ganz unterschiedlichen Bereichen, beispielsweise geben sie Auskunft, wie viel Verkehr fließt auf unseren Straßen wohin, wieviel Geld gibt das öffentliche Rathaus beispielsweise für den Wohnungsbau aus, wie viele Unwetter gab es in den letzten dreißig Jahren in Unterfranken. Diese Daten bergen ein enormes Potenzial für Innovationen. Deshalb sollen diese Daten genutzt, veredelt und weiterverarbeitet werden. Das kann in der Hand von Hochschulen geschehen, von Unternehmen, aber ebenso von Bürgerinnen und Bürgern. Die Datensätze können dann zu Datenschätzen werden.

Dabei ist künstliche Intelligenz so etwas wie der Universalschlüssel, um die verschlossene Truhe zu verborgenen Datenschätzen zu öffnen. Deshalb setzt sich der Freistaat Bayern wie kein anderes Bundesland dafür ein, dass Bayern bei der künstlichen Intelligenz ganz vorn mit dabei ist. Offene Daten und künstliche Intelligenz – das ist ein un-

schlagbares Team, um den Wirtschafts- und Hightech-Standort Bayern weiter zu stärken.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, Open Data steht aber für viel mehr, beispielsweise auch für einen kulturellen Wandel im Verhältnis zwischen Bürger und Staat, denn Open Data kann zu mehr Transparenz, zu mehr Teilhabe und auch zu mehr Vertrauen führen. Durch den freien Zugang der Allgemeinheit zu offenen Behördendaten wird auch politisches Handeln transparenter und nachvollziehbarer. Offene Daten können also auch die Demokratie nachhaltig stärken. Ich glaube, es eint die meisten Fraktionen hier im Hohen Haus, dass ein Mehr an Vertrauen in demokratische Abläufe wirklich ein sehr erstrebenswertes Ziel ist.

Wer, wie die FDP, die Rohdaten aber eigentlich nur für einen sehr kleinen Kreis von Unternehmen bereitstellen will, der verkennt die Dimension dieser Chance. Ich kann nur mutmaßen, aber scheinbar haben die Kolleginnen und Kollegen der FDP Open Data ein bisschen anders interpretiert. Die Regelung vom Bund und von Nordrhein-Westfalen abzuschreiben, ist ohne Zweifel eine praktische Anwendung von Open Data. Das ist aber zu kurz gesprungen, denn für die Zukunft Bayerns muss man meiner Meinung nach doch etwas mehr natürliche Intelligenz hineinstecken. Das gilt vor allem, wenn man weiß, dass die Zahl der Geschäftsmodelle, die bislang aus den Regelungen von Nordrhein-Westfalen und vom Bund hervorgegangen sind, durchaus überschaubar ist. Genauer gesagt: Wir konnten kein einziges Beispiel finden. Wir wollten aber auch nicht zu viel Zeit mit wissenschaftlicher Assistenz für die FDP-Fraktion verschwenden.

Wir arbeiten lieber selbst an einer echten Open-Government-Strategie, die diesen Namen auch verdient. Unsere Strategie wird dann auch durch gesetzliche Regelungen flankiert, um die volle Wirkung entfalten zu können. Unser Anspruch ist es, ein Konzept vorzulegen, bei dem nicht nur wenige hochspezialisierte Unternehmen begünstigt werden, wie das von der FDP-Fraktion gefordert wird, sondern wir stellen die Daten der öffentlichen Verwaltung themenfeldbezogen und zielgruppenspezifisch für

einen möglichst großen, breiten Nutzerkreis bereit. Wir, die Staatsregierung, wollen eine zukunftsgerichtete, eine echte, vollumfängliche Open-Government-Strategie für Bayern. Wir wollen kein Stückwerk, keinen Flickenteppich, sondern eine saubere und tragfähige Lösung aus einem Guss.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist deshalb abzulehnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen der FDP-Fraktion, Sie sind aber herzlich eingeladen, uns bei der Registermodernisierung zu unterstützen. Die FDP blockiert da nämlich leider auf Bundesebene. Auf der einen Seite drängeln, auf der anderen Seite blockieren, ist das die Liberalität, von der Sie immer sprechen?

(Unruhe)

Ich jedenfalls kann das nicht nachvollziehen, denn die Registermodernisierung ist der elementare Schritt, um die Verwaltung bürger- und unternehmensfreundlicher zu machen.

(Unruhe)

Das ist ein entscheidender Hebel zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Wer etwas dagegen hat, der scheint E-Government nicht ganz verstanden zu haben.

(Unruhe)

Ich hoffe deshalb, dass über das Thema Open Government hinaus in den nächsten Monaten viel Unterstützung zu dem Thema zu finden ist, denn: Eine leistungsfähige, digitale Verwaltung ist der Eckpfeiler unseres künftigen Erfolgs in Bayern, vor allem unseres gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Erfolgs. Daran arbeiten wir mit aller Kraft.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Erste Zwischenbemerkung: Herr Mannes, bitte.

**Gerd Mannes (AfD):** Frau Gerlach, danke für die Ausführungen. Wir teilen Ihre Meinung. Das war wirklich Stückwerk, was die FDP hier abgeliefert hat. Sie haben auch die Begründung recht gut dargelegt. Nun habe ich allerdings eine Frage. In der Ausschussberatung hat Herr Klaus Stöttner gesagt, die Staatsregierung wolle noch dieses Jahr, also 2020, eine Open-Government-Strategie vorlegen. Das haben Sie nicht gemacht. Nun haben Sie ausgeführt, wie das ausschauen soll. Bis wann bekommen wir das? Das ist die erste Frage.

Und zum Zweiten: Weil Sie mich persönlich angesprochen haben, muss ich noch einmal nachfragen. Ich habe Anfragen an Sie gestellt, weshalb das Digitalministerium, seit es existiert, bei dem Programm BAYERN DIGITAL von den geplanten 6 Milliarden Euro bis 2022 nur 675 Millionen Euro ausgegeben hat. Das sind nur 10 %. Woran liegt das denn? Wenn ich Sie schon einmal hier habe, dann kann ich Sie das auch fragen.

**Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales):** Ja, sehr gerne. Die Antwort kann ich relativ knapp halten. BAYERN DIGITAL untersteht nicht meinem Ministerium. Die Schaffung des Programms war noch vor der Zeit der Gründung des Digitalministeriums. BAYERN DIGITAL wurde schon früher auf den Weg gebracht. Wahrscheinlich ist deshalb so wenig Geld bei uns, nämlich ungefähr gar keines. Zu der anderen Frage: Klaus Stöttner hat vollkommen recht. Wir legen dieses Jahr eine Open-Government-Strategie vor.

(Unruhe)

– Nein, nein! Im Jahr 2021 wird eine Open-Government-Strategie vorgestellt. Dabei bleibt es auch.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank. – Die nächste Zwischenbemerkung: Herr Adjei, bitte.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Liebe Frau Ministerin Gerlach, habe ich Sie gerade richtig verstanden, dass Sie anders als Herr Stöttner doch der Meinung sind, dass hier ein allgemeiner Zugang zu Behördendaten erarbeitet werden soll? Herr Stöttner hat gerade gesagt, dass das nicht passieren soll. Was ist nun richtig? Was entwickeln Sie gerade in Ihrem Haus?

Sie haben gerade das Thema Registermodernisierung angesprochen und dass diese blockiert werde. Hier wird blockiert, weil der Vorschlag verfassungswidrig ist. Das hat auch die Konferenz der Landesdatenschutzbeauftragten ergeben, und der Bundesdatenschutzbeauftragte hat dies erklärt. Sie haben gesagt, dass das verfassungswidrig ist. Es gibt Vorschläge von der Opposition, das österreichische Modell zu übernehmen. Das ist verfassungsgemäß, so kann man das umsetzen. Nun kommen Sie, die CSU und vor allem Innenminister Seehofer, und sagen: Wir wollen etwas Verfassungswidriges durchsetzen. – Wie kommen Sie nun darauf, dass das Ganze so, wie es ausgestaltet ist, verfassungskonform ist?

**Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales):** Die Open-Government-Strategie, die wir jetzt erarbeiten wollen, sieht natürlich vor, dass es einen Zugang zu Daten geben soll. Sonst macht sie ja keinen Sinn. Die Strategie soll aber breiter aufgestellt werden und nicht nur für verschiedene Unternehmen nützlich sein. Selbstverständlich gibt es viele Unternehmen, die sehr daran interessiert sind, weil sie damit auch ihren wirtschaftlichen Wert anheben. Für viele Start-up-Unternehmen ist es wertvoll. Sie sagen, dass sie sonst gar nicht Fuß fassen können und dass sie die Möglichkeit der Daten brauchen. Das verstehe ich gut. Das wollen wir auch befördern.

Auf der anderen Seite gibt es natürlich große Unternehmen – ich will gar keine namentlich nennen –, die sich sehr darüber freuen würden, wenn der Staat die Kosten übernimmt. Das kostet alles Geld, und zwar nicht nur, die Daten zu erheben, sondern

auch, sie zu verarbeiten. Ich sehe es übrigens als viel größeres Problem an, diesen Datenbestand so aufzubereiten, dass die Unternehmen, die Hochschulen, die Bürgerinnen und Bürger letztendlich etwas damit anfangen können.

Das alles kostet Geld. Da sagt das eine oder andere größere Unternehmen: Wunderbar, der Staat macht hier kostenlos für mich eine Bestandsaufnahme der Daten und stellt sie mir zur Verfügung. – An der Stelle muss man schon abwägen, welche Daten man zur Verfügung stellt und ob dies etwas kostet. Open Data heißt nicht unbedingt "for free". Die Daten sind nicht zwangsläufig kostenlos. Man muss ganz genau schauen, wie dies funktionieren kann und wie man es auf den Weg bringt, sodass der Staat damit leben kann.

Wir brauchen auch verschiedene Bereiche. Es würde dem Staat nichts bringen, die Daten zu erheben, wenn sie nur kostenlos zur Verfügung gestellt würden in einem großen Bereich, der dann auch für ihn nicht mehr machbar ist. Das muss man einschätzen und abwägen. Das kommt mit in unsere Strategie.

Die Registermodernisierung ist unverzichtbar dafür, dass es überhaupt einen Austausch von Daten zwischen den Behörden geben kann. Ohne Registermodernisierung wird das Ganze nicht funktionieren. Ein verfassungskonformer Weg muss gefunden werden. Sonst würde uns die Strategie gleich um die Ohren gehauen werden. Man kann nicht auf der einen Seite sagen: Wir wollen mehr digitales E-Government. – Auf der anderen Seite heißt es dann aber immer: Datenaustausch ist ein Problem.

(Zuruf)

Das Problem ist ja nicht, dass überhaupt ein Austausch stattfinden kann. Der Austausch muss zwischen den Behörden stattfinden. Sonst würde auch das Once-Only-Prinzip nicht funktionieren.

(Zuruf)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank. – Damit kommen wir zur dritten Zwischenbemerkung. Frau Karl, bitte.

**Annette Karl (SPD):** Frau Staatsministerin, Sie haben jetzt viele wunderbare Wortgirlanden abgelesen. Ich versuche es einmal mit einer konkreten Frage. In der letzten Legislaturperiode wurde ein Digitalisierungsbeirat mit sehr vielen hochkarätigen Wissenschaftlern, Experten, Praktikern und Unternehmensvertretern ins Leben gerufen, die eine hervorragende Arbeit zum Beispiel bei der Entwicklung des Zentrums für Digitalisierung geleistet haben. Meine Frage ist: Dieser Digitalisierungsbeirat hat in der gesamten jetzigen Legislaturperiode noch nicht ein einziges Mal getagt. Warum verzichten Sie auf den Input dieses Expertengremiums? Haben Sie vor, dieses Gremium in die Entwicklung der Strategie doch noch einzubeziehen? Können wir mit den Eckpunkten Ihrer Strategie noch in dieser Legislaturperiode rechnen?

**Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales):** Ja, damit können Sie rechnen. – Zu der ersten Frage nach dem Rat: Wenn dieser in der letzten Legislaturperiode auf den Weg gebracht wurde, gehe ich davon aus, dass er nicht an mein Ministerium angebunden wurde. Wir sind aber extrem offen darin – das werden Ihnen draußen sowohl der Hochschul- als auch der Wirtschaftsbereich bestätigen –, uns Expertenwissen von außen zu holen und immer wieder auch rückzukoppeln: Wie findet ihr das draußen? Bringt es euch etwas? Ist das für die Praxis in Ordnung oder nicht? – Wir sind extrem offen. Wir werden mit Sicherheit keinen Kreis ausschließen, sondern sind eher dankbar dafür, wenn sich jemand mit seiner Expertise einbringen möchte.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank. – Es gibt keine weiteren Fragen mehr. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen nun zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/10202 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FDP. Wer ist dagegen? – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Wer enthält sich? – Die Fraktionen der GRÜNEN und der SPD. Damit ist dieser Entwurf abgelehnt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit am Ende der Tagesordnung. Ich wünsche einen guten Nachhauseweg. Wir sehen uns dann zum Sonderplenum am kommenden Freitag wieder. Auf Wiedersehen.

(Schluss: 19:34 Uhr)